



Hans Strobl
Archäologische Baubegleitung

Exemplarische Darstellung eines Verfahrensablaufes

für eine archäologische Notgrabung
zur Freimachung des Baufelds
mit denkmalrechtlicher Erlaubnis
in Bayern.

Kostentragung nach dem Verursacherprinzip
und Beauftragung der Grabungsfirma
durch den Bauherren

Hans Strobl Archäologische Baubegleitung
Marie-Curie-Str. 6
85055 Ingolstadt
Telefon 0841 8852 609
Mobil 0176 655 88 152
mailto:office@strobl-archaeologie.de
www.strobl-archaeologie.de

1. Verdacht oder Vermutung auf ein Bodendenkmal im Baufeld

Der Verdacht auf ein Bodendenkmal kann von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde oder des BLfD im Zuge der Prüfung ihres Bauantrages geäußert werden. Man wird Sie dann mit Erteilung der Baugenehmigung, evtl. auch erst später, darauf aufmerksam machen, dass Sie für Bodeneingriffe eine Denkmalrechtliche Erlaubnis benötigen. Ihre Bauablaufplanung wird zu diesem Zeitpunkt vielleicht noch so im Fluss sein, dass eine Einplanung eines Zeitfensters für Ausgrabungen möglich ist. Für Ihre Finanzplanung wird diese Information vermutlich zu spät kommen.

Sollten Sie bereits selbst Anhaltspunkte für das evtl. Vorkommen eines Bodendenkmals haben, wie archäologische Funde in der Nachbarschaft, Kenntnis über die Geschichtsträchtigkeit des Bodens (der Ort war z.B. Standort eines Römerkastells) oder auch Informationen aus dem Bayernviewer-Denkmal, dann stecken Sie nicht den Kopf in den Sand sondern gehen Sie offensiv auf die zuständige Außenstelle des BLfD zu und erbitten eine Auskunft zu ihrem Baufeld. Merke: Zwei Wochen geplante Ausgrabung sind deutlich günstiger als eine Woche unvorhergesehene Ausgrabung mit Baustillstand.

2. Beantragung der Denkmalrechtlichen Erlaubnis

Wenn Sie sicher sind, dass ein Verdacht auf ein Bodendenkmal in Ihrem Baufeld vorliegt und Sie eine Denkmalrechtliche Erlaubnis benötigen, dann beantragen Sie diese am Besten zusammen mit dem Bauantrag bei der Unteren Denkmalschutzbehörde (Kreisebene).

Achtung: Wenn der Verdacht auf ein Bodendenkmal besteht bedeutet dies, dass Bodeneingriffe nur nach Erteilung der Denkmalrechtlichen Erlaubnis und gemäß den darin festgelegten Auflagen möglich sind. In der Regel heißt dies, dass bei Eingriffen ein Archäologe anwesend sein muss und diese Eingriffe dann gewissen Einschränkungen unterliegen können.

3. Voruntersuchung / Zusammenstellung der vorliegenden Informationen / erstes Untersuchungskonzept

Aus den beim BLfD vorliegenden Informationen zur Denkmalsituation lässt sich eine Einschätzung der Befunderwartung ableiten. Evtl. können noch weitere

Voruntersuchungen nützlich sein, etwa zusätzliche Archivrecherchen oder eine genauere Bodenbewertungen . Je nach Projekt können Sondagen oder Bohrungen (auch im Zusammenhang mit der Baugrunduntersuchung) helfen bereits im Vorfeld den Umfang des Bodendenkmals einzugrenzen. Auch hier wird nach Maßgabe der denkmalrechtlichen Erlaubnis vorgegangen.

Aufgrund der gewonnenen Informationen kann in Zusammenarbeit mit der Bauablaufplanung ein erstes Untersuchungskonzept skizziert werden und ein zu erwartender Zeit- und Kostenrahmens umrissen werden.

Da nach den gesetzesrechtlichen Vorgaben der Schutz des Bodendenkmals Vorrang hat, sollte versucht werden den Zerstörungshorizont im Bodendenkmal möglichst klein zu halten. Dazu können Schutzkonzepte oder Umplanungen der Baumaßnahme dienen. Falls diese Möglichkeiten nicht greifen, wird eine Ausgrabung, die das Bodendenkmal ja auch restlos beseitigt, durchgeführt werden. Ziel und integraler Bestandteil der Ausgrabung ist die Grabungsdokumentation, da sie alle relevanten Informationen zum zerstörten Bodendenkmal bewahrt. Nur durch ihre Erstellung wird die Erteilung der Baufreiheit erwirkt. Die mittels des Verursacherprinzips beauftragten Grabungen beschränken sich im übrigen immer und ganz unabhängig vom Befund auf das zu erschließende Baufeld.

4. Erstellung der Leistungsbeschreibung und Ausschreibung

Mit den Ergebnissen der Voruntersuchung und den Angaben des BLfD erstellt der Bauherr eine dem Projekt angepasste Leistungsbeschreibung mit Kostenermittlungsformular zur Ausschreibung der Leistung an geeignete Fachfirmen (Grabungsfirmen).

Die Ausgrabungsleistungen sind wissenschaftliche Dienstleistungen und keine Bauleistungen. Sie werden in Bayern bisher üblicherweise als Stundenlohnarbeiten ausgeschrieben, da ein detailliertes Leistungsverzeichnis mit einzelnen Leistungspositionen bei der naturgemäß ungewissen Befundlage als nicht erstellbar erscheint. Nur bestimmte Leistungen, wie etwa die meist der Ausgrabung nachfolgende endgültige Fertigstellung der Grabungsdokumentation werden über Pauschalen, die sich am Grabungsumfang orientieren gefasst.

Die Bewertung der Angebote erfolgt dadurch fast rein über die gebotenen Stundensätze.

Damit ist die Einschätzung der tatsächlichen Wirtschaftlichkeit eines Angebotes aber nur schwer möglich. Achtung: verschiedene Teile der Leistung „Ausgrabung“ werden nicht auf dem Baufeld stattfinden, etwa das Waschen der Funde, die Eingabe der Grabungsdaten in die EDV, die Prozessierung der Vermessung sowie die endgültige Berichtserstellung. Nur ein Teil dieser Leistung wird evtl. über Pauschalen abgerechnet werden.

5. Auftrag und Durchführung

Hat der Bauherr die Angebote der Grabungsfirmen geprüft und sich für einen Bieter entschieden, wird er dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Arbeitsbeginn einen schriftlichen Auftrag zur Durchführung der Ausgrabung erteilen. Da der Auftragsumfang nicht sicher feststeht und nur mehr oder weniger fundiert angenommen werden kann ist es notwendig, die Leistungserbringung in mehrere Schritte zu gliedern.

5.1. Oberbodenabtrag / Sondagen / Abbruchsituationen

Erster Schritt bei bisher unbebauten Flächen ist der Oberbodenabtrag im Baufeld, der üblicherweise mit einem Bagger mit breiter Humusschaufel mit glattem Schwert und unter Beisein und Anweisung eines Archäologen vorgenommen werden muss. Danach lässt sich der tatsächliche Umfang der archäologischen Befunde im Boden weitgehend sicher einschätzen. Je nach Größe der Fläche gibt es die Möglichkeit den Oberboden nur in ausgewählten Teilbereichen (Sondagen) abzutragen und so zu einer Gesamtbewertung der Fläche zu gelangen. Eine Begleitung der Arbeiten durch eine geoarchäologische Fachbetreuung ist anzuraten. So wird das schnelle Erkennen des potentiell befundführenden Horizontes und der Ausschluss von geologische Pseudobefunden sicher gestellt.

Nach Feststellung der Befundsituation kann eine Einschätzung des Grabungsumfanges durch die beauftragte Firma und das BLfD erfolgen. Die freigelegten Befunde sollten in jedem Fall schnellstmöglich vermessen und in der Fläche (Planum) dokumentiert werden. Jeder Zeitverzug erfordert hier Mehrarbeit, weil sich der Boden durch Witterungseinflüsse schnell wieder verunklärt, so dass bei einer späterer Dokumentation mit Nacharbeiten zu rechnen ist.

Bei Abbruchsituationen im innerörtlichen Bereich kann die Befundsituation unter der Bodenplatte nicht so leicht bewertet werden, aber auch hier gibt es Möglichkeiten den

Grabungsumfang einzuschätzen. Achtung: Auch bei einer Abbruchgenehmigung für ein Haus, das damit eindeutig nicht als Baudenkmal eingestuft worden ist, kann eine Befundsituation mit einem Bodendenkmal vorliegen. Der Abbruch unter der Bodenplatte kann dann nur mit denkmalrechtlicher Erlaubnis im Beisein eines Archäologen und nach dessen Angaben durchgeführt werden.

Evtl. müssen bei diesem Schritt die in der Voruntersuchung (Abs. 3) entwickelten Vorstellungen angepasst werden. Jetzt kann mit einem präzisierten Untersuchungskonzept in Abstimmung mit der Grabungsfirma und dem BLfD der Auftragsrahmens für die Grabung festgelegt werden.

5.2. Auftrag und Durchführung der Grabung.

Nach Abstimmung des Zeit- und Kostenrahmens wird der Auftrag für die Grabung schriftlich erteilt. Der Grabungsbeginn sollte dabei so eng als möglich an den Oberbodenabtrag / die Sondagen anschließen. Wichtig ist es als Ziel die schnellstmögliche oder die kostengünstigste Durchführung der Grabung festzulegen. Die schnellstmögliche Grabungsdurchführung wird archäologiseits vermutlich höhere Kosten verursachen, aber durch die größtmögliche Reduzierung der Grabungszeit anderweitige Kostenvorteile schaffen. Eine mögliche Konsequenz bei diesem Vorgehen ist auch eine Verlagerung von Arbeiten aus der Grabungsfläche in die Nachbearbeitung. Wenn es sich hier um Stundenlohnarbeiten handeln sollte, müssten gesonderte Rahmenvereinbarung getroffen werden.

5.3. Andere Verfahrensweisen

Wenn für Oberbodenabtrag / Sondage und Ausgrabung genügend Zeit zur Verfügung steht wird bisweilen ein anderes Verfahren gewählt. Dann wird zunächst nur ein Auftrag für die Beobachtung und Versorgung des Oberbodenabtrages erteilt. Nach der Planumsdokumentation erfolgt dann eine weitere Ausschreibung mit erneutem Wettbewerb für die Grabungsleistung.

Vorteil dieses Verfahrens ist die Möglichkeit über den erneuten Wettbewerb eine im Stundensatz günstigere Grabungsfirma zu beauftragen. Die Nachteile wiegen jedoch schwer. Die Anlage und Bewertung des beim Oberbodenabtrag angefertigten archäologischen Planums ist eine diffizile und in gewissem Umfang auch subjektive

Angelegenheit. Eine Grabungsfirma die ein von fremder Hand erstelltes Planum ausgräbt hat vermehrt Möglichkeiten Nacharbeiten aufgrund mangelhafter Planumserstellung einzufordern. Auch nachträglicher Befundzuwachs und damit Kosten- und Zeiträhmenerweiterungen wird immer auf mangelhafte Vorarbeiten zurückgeführt werden. Aber auch allein durch den Zeitverzug wächst die Wahrscheinlichkeit, dass oft vermehrt händische Nacharbeiten durchgeführt werden müssen, weil der Boden durch Witterungseinflüsse verunklärt wird.

Es ist daher meines Erachtens daher günstiger den Auftrag sofort für die beiden Schritte Oberbodenabtrag und Ausgrabung zu vergeben und den Kostenrahmen für den Grabungsauftrag erst nach dem Oberbodenabtrag und nach einer abgesicherten Bewertung der Befundsituation festzulegen.

5.4. Monitoring der Grabungsleistung

Auch bei einem bereits vorab mit der Bauleitplanung abgestimmten Grabungskonzept gibt es während der Ausführung einen ständigen Anpassungs- und Abstimmungsbedarf. Je nach Verzahnung zwischen Ausgrabung und Bauausführung schlummert hier ein erhebliches Konfliktpotential, das durch eine unterstützende Begleitung durch eine fachliche Archäologieüberwachung im Sinne des Bauherren abgedeckt werden kann.

Ein weiterer Reibungspunkt ist die Abnahme der Leistung im Stundenlohnvertrag. Eine Fachbetreuung kann hier über die reine Kontrolle der Arbeitsstunden hinaus auch eine Bewertung der Sinnhaftigkeit der durchgeführten Arbeiten und der Leistungsfähigkeit der Grabungsfirma liefern. Dazu sind oft noch Bewertungen hinsichtlich der Notwendigkeit von evtl. Nachträgen oder Massenmehrungen zu liefern.

Wenn spezielle Vereinbarungen zwischen BLfD und Projektträger vorliegen kann auch die Sicherung der Grabungs- und Dokumentationsqualität zum Aufgabenspektrum der archäologischen Fachbetreuung gehören.

5.5. Grabungsabschluss mit vorläufiger Freigabe

Der Abschluss der Feldarbeiten der Grabung wird vom Grabungsleiter dem BLfD angezeigt und je nach Verfahrensweise der zuständigen Außenstelle des BLfD wird der Grabungsleiter, der Koordinator oder das BLfD eine vorläufige Freigabe für das

untersuchte Baufeld aussprechen. Damit können im Normalfall die Bauarbeiten sofort fortgeführt werden. Jegliche Erweiterung des Baufeldes bedarf einer Nachführung der archäologischen Untersuchung.

6. Fertigstellung der Grabungsdokumentation durch die Grabungsfirma / Projektabschluss

Die Fertigstellung der Grabungsdokumentation durch die Grabungsfirma ist integraler Bestandteil der Ausgrabung und unmittelbar von den Auflagen der denkmalrechtlichen Erlaubnis gefordert. Die Fertigstellung erfolgt in einem Zeitraum von ca. 4 Wochen nach Abschluss der Feldarbeiten, Sondervereinbarungen je nach Projektbedingungen zwischen BLfD und Grabungsfirma sind jedoch üblich.

Da die schriftliche Baufreigabe erst nach Einreichung und Abnahme der Grabungsdokumentation erteilt wird, sollte der Bauherr auch diesen Arbeitsschritt im Blick behalten. Er kann die Fertigstellung der Dokumentation zudem durch einen Einbehalt bei den Abschlagsrechnungen zur Feldarbeit unterstützen, der erst bei Projektabschluss ausbezahlt wird. D.h. die Schlussrechnung für das Projekt erfolgt erst nach Abnahme der Dokumentation durch das BLfD.

Als letzter Schritt kann die Entscheidung über den Verbleib der Funde angesehen werden. Nach BGB § 984 und gängiger Rechtsauffassung ist der Bauherr 100%-ger Eigentümer der Funde, wenn er sowohl Grundeigentümer als auch Kostenträger der Ausgrabung ist. Die Funde stellen jedoch in den allermeisten Fällen keinen wirtschaftlichen Wert dar. Darüber hinaus ist das Fundeigentum mit Auflagen verbunden, wie Zugänglichhaltung und sachgerechte Lagerung. Es ist daher zu empfehlen, derartige Funde dem Staat zu übereignen und damit die weitere Fürsorgepflicht abzugeben.

Nach Art. 9 BayDschG ist der Eigentümer auf jeden Fall verpflichtet die Funde zur wissenschaftlichen Auswertung befristet dem BLfD zu überlassen.

Kompliziert? Wir erledigen das für Sie.